

# Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Stadt Beilngries

vom 19.05.2022.

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Beilngries folgende Hebesatzsatzung:

## § 1

### Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Beilngries erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2

### Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v.H. |
| b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (B)     | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                       | 360 v.H. |

## § 3

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.